



Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Kultur  
Stabstelle Direktion  
Hallwylstrasse 15  
3003 Bern

stabstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 1. Dezember 2021

## **Erneute Anpassungen der Covid-19-Kulturverordnung**

Sehr geehrter Herr Fischer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Änderungen der Covid-19-Kulturverordnung erneut Stellung zu nehmen. Die vorliegende Stellungnahme entstand in Zusammenarbeit mit der Städtekonferenz Kultur (SKK). Konsultiert wurde aufgrund der engen Fristen der Vorstand der SKK.

Es liegt uns daran, einleitend einen Dank für die wichtige geleistete Unterstützungsarbeit für den Kulturbereich auszusprechen. Wir betonen, dass wir im Grundsatz mit den zur Konsultation vorgelegten Anpassungen der Kulturverordnung einverstanden sind und die Verlängerungen der Massnahmen begrüssen, ja gar als unerlässlich erachten, um eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern.

### **Kommentare zum Verordnungstext**

#### **Artikel 6**

Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen mit steigenden Fallzahlen in den Corona-Statistiken scheint eine Einführung von verstärkten Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung noch vor Jahresende nicht unwahrscheinlich. Deshalb müsste die Verordnung auch den entsprechenden Schadenszeitraum Dezember 2021 retroaktiv abdecken. Daher sprechen wir uns für die folgende Anpassung des Verordnungstexts aus:



## Art. 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Gesuche sind bei den von den Kantonen bezeichneten zuständigen Stellen wie folgt einzureichen:

1. für Schäden zwischen dem ~~1. Januar 2022~~ **1. Dezember 2021** und dem 30. April 2022: bis zum 31. Mai 2022,

## Zu den Erläuterungen

Inhalt von Artikel 4 und 5

### **Die Ausfallentschädigungen sollten bis Ende 2022 ausgerichtet werden, unabhängig davon, wann die Einschränkungen aufgehoben werden.**

Kommentar: Verschiedene Studien und aktuelle Beobachtungen zur Entwicklung der Eintritte weisen darauf hin, dass die Rückkehr des Publikums Zeit beanspruchen wird. Auch die Tatsache, dass es für verschiedene Pfeiler des Kulturangebots langfristig angelegte Planungsperioden braucht, verlangt nach Massnahmen, die eine gewisse Planungssicherheit ermöglichen. Kurz, man muss davon ausgehen, dass die Kulturlandschaft lange brauchen wird, um sich zu erholen. Die gezwungenermassen eingeleiteten Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung sollten bis zur letzten Konsequenz mit darüber hinaus weitergeführten Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich begleitet werden. Ansonsten werden die bisherigen Investitionen mittelfristig nicht ihre notwendige Wirksamkeit entfalten können, um wie beabsichtigt die kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

Ganz praktisch argumentiert kann bei der aktuellen Version des Erläuterungstexts der Fall eintreten, dass am 15. April 2022 die Covid-Zertifikatspflicht und sämtliche Massnahmen aufgehoben werden, und damit nur bis am 30. April 2022 Entschädigungen geltend gemacht werden können. Damit werden die angestrebten Anreize, Kulturveranstaltungen zu planen, in gewisser Hinsicht unterlaufen.

Bemerkung zum gesamten ergänzten Abschnitt (Artikel 4 und 5):

### **Wir sprechen uns dafür aus, diesen gesamten ergänzten Abschnitt zu streichen.**

Kommentar: Der ergänzte Zusatz zu den staatlichen Einschränkungen und ihrem Konnex zur Geltungsdauer für Ausfallentschädigung impliziert, dass es sich um für die Schweiz und das Schweizer Kulturpublikum geltende Einschränkungen handelt, die für die Dauer der beanspruchbaren Ausfallentschädigungen entscheidend sind. In der Praxis sind viele Kulturunternehmen und Kulturschaffende auch von den Abkommen zwischen der Schweiz und anderen Ländern, wie auch von den Restriktionen im Ausland abhängig. So kann der Fall eintreten, dass in der Schweiz Kulturveranstaltungen durchgeführt werden können, dass aber Schweizer Kulturschaffende ihre Tournee im Ausland nicht antreten können, oder dass es zu Absagen von internationalen Künstlerinnen und Künstlern kommt, wobei für die Kulturveranstalter Kosten anfallen, die nicht immer versichert sind. Zu denken ist dabei konkret an Künstlerinnen und Künstler, die ausserhalb der Schweiz touren, an Booking- und Managementagenturen, Produktionsfirmen, Veranstalter und Festivals, die auf internationaler Ebene arbeiten, sowie an alle Dienstleister, die im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten tätig sind. Die Entschädigungspolitik und der Kommentar zur Verordnung sollten dies berücksichtigen. Allgemein würden wir



dafür plädieren, den vorgeschlagenen Zusatz ganz zu streichen. Denn wenn es in der Schweiz keine Beschränkungen mehr gibt, kann kein Kulturschaffender, der nur in der Schweiz tätig ist, eine Entschädigung für Verluste beanspruchen, die direkt durch die Beschränkungen verursacht wurde. Der Zusatz ist somit nicht notwendig, abgesehen davon, dass er bestimmte Sektoren benachteiligt.

### **Abschliessender Kommentar**

Wir begrüssen nachdrücklich die Fortsetzung der Beiträge an die Transformationsprojekte. Diese sind wichtig für den Kulturbereich, der sich teilweise neu aufstellen muss.

Wir begrüssen ebenfalls die Fortsetzung der Nothilfe bis Ende 2022, die die vulnerabelste Gruppe der Kulturschaffenden gezielt unterstützt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

#### **Schweizerischer Städteverband**

Direktor

Martin Flügel

#### **Städtekonferenz Kultur**

Co-Präsidentin

Franziska Burkhard  
Kulturbeauftragte  
Stadt Bern

Co-Präsident

Michael Kinzer  
Chef du Service  
Ville de Lausanne

Kopie    Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)  
Schweiz. Gemeindeverband (SGV)  
Task Force Culture